

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Stück, 15.07.1880

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1880.) 58. Stück.

Inhalt:

- N^o* 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1880 über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke bezüglich der Tabackstengel.
- N^o* 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 7. Juli 1880, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf verschiedene in der Gemeinde Effen belegene Holzungen des Freiherrn Paul von Rössing zu Lage.

N^o 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke bezüglich der Tabackstengel.

Oldenburg, den 6. Juli 1880.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. December 1869 (Gesetzblatt Band XXI. Seite 182) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im §. 1 angeordnete Transportkontrolle im Grenzbezirke

für Tabackblätter sich auch auf die den unbearbeiteten Tabackblättern im Zolltarif gleich gestellten Tabackstengel erstreckt.

Oldenburg, den 6. Juli 1880.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Bödeker.

N^o. 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf verschiedene in der Gemeinde Effen belegene Holzungen des Freiherrn Paul von Rössing zu Lage.

Oldenburg, den 7. Juli 1880.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den §§. 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen unter den in §. 74 der Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen auf die in der Gemeinde Effen belegenen, unter Flur 51 Parzelle 9, 11, 12, 14, 19, 20, 21, 22, 204/26, 28, 29, 30, 193/31, 194/31, 195/31, 196/31, 197/31, 32, 34, 37, 38, 41, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 59, 64, 67, 70, 80, 82, 91, 92, 207/96, 201/97, 100, 101, 168, 169, 176, 178, 179, 180 der Mutterrolle dieser

Gemeinde katastrirten Holzungen des Freiherrn Paul von Rössing zu Lage für anwendbar erklärt sind, und daß der Verwalter Wilhelm Hoffrogge zu Lage mit der Beaufsichtigung der oben bezeichneten Holzungen beauftragt und in Gemäßheit des §. 73 der Forstordnung beeidigt worden ist.

Oldenburg, den 7. Juli 1880.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Bödefe.

